

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimes Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Oberkommando des Heeres

6. Jahrgang

Berlin, den 21. Juni 1939

Blatt 13

Inhalt: Außerkraftsetzung einer Verfügung. S. 199. — Vereidigung von z. V.-Offizieren. S. 199. — Ausfüllung der Verwendungskarten. S. 199. — Grundsätzliche Bestimmungen für die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht von ehemaligen österreichischen Bundesbürgern. S. 199. — Grundsätzliche Bestimmungen für die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht von Sudetendeutschen. S. 200. — Grundsätzliche Bestimmungen für die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht von Memeldeutschen. S. 201. — In der H. Dv. 40 nicht aufgeführte Vehr- und Anschauungsfilme. S. 203. — Kriegsakademieprüfung 1940. S. 204. — Amtsgruppe für Abnahme im D. R. S. (Wa A.). S. 204. — Tonfilmaufnahmekraftwagen. S. 204. — Betriebsmittelverbrauch. S. 204. — Sonderhaushalt der Inspektion der Motorsportschulen des NSKK. S. 204. — Führung von Strafbüchern im Kriege. S. 204. — Kommandierungen zu Stäben. S. 205. — Merkblatt für die Unteroffizierlaufbahn. S. 205. — Korruptionsfälle in der Wehrmacht. S. 205. — Waffenfarbe und Abzeichen für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Festungspionierkorps. S. 206. — Semdhose für Nebeltruppen. S. 206. — Regelung der Gerichtsbarkeit. S. 206. — Weistandspflicht der Behörden zur Durchführung der Besteuerung. S. 207. — Verschleßen von Munition. S. 207. — Sicherheitsbestimmungen für Schießen mit L. u. f. Gr. W. S. 207. — Zusätzliche Ausstattung von Grenzwachteinheiten. S. 207. — Grundstufenschild am f. J. G. 33. S. 207. — Gefechtskarten für f. Gr. W. S. 207. — Marschordnung des 21 cm Mrf. 18. S. 208. — Übungsausrüstung mit fm. W. und zugehörigen Betriebsmitteln. S. 208. — Glühzündapparat 39. S. 208. — Tornisterfunkgerät d 2. S. 208. — Verteilung und Ausgabe von Merkblättern. S. 208. — Niedriges Befestigungsgeld. S. 208. — Erfaß von Heu durch Futterstroh und Hafer. S. 209. — Beschaffung von Boxkampfringen. S. 209. — Umwandlung von »R. f. D.« Vorschriften in offene Vorschriften. S. 209. — Ausgabe neuer Druckvorschriften. S. 209. — Ausgabe von Deckblättern. S. 210. — Ungültige Druckvorschriften. S. 210.

Kraftfahrtechnischer Anhang. S. 49—50.

414. Außerkraftsetzung einer Verfügung.

Die Verfügung — Reichskriegsministerium 12 i 12 28
2842/36 geh.
AHA/Allg E (Ia/d) vom 23. 9. 1936 — wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.
D. R. W., 9. 6. 39
12 i 10 28
4251/39 AHA/Ag/E (II c).

415. Vereidigung von z. V.-Offizieren.

Auf die Beachtung der Verfügung R. R. Min. u. Ob. d. W. 7257/37 J (I c) vom 8. 11. 37 wird hingewiesen. Nach dieser Verfügung ist die Einforderung zusätzlicher besonderer Erklärungen neben dem Fahneneid grundsätzlich verboten.

D. R. W., 12. 6. 39
21 n 10. 10
1708/39 AHA/Ag/E (II a).

416. Ausfüllung der Verwendungskarten.

Um Ferkümer bei der Ausfüllung der Verwendungskarten auszuschließen, ist in D 3/10 (M. Dv. B. Nr. 882, L. Dv. 75/10) auf Seite 37 im Teil »Weisungen für die Wehrerfahrdienststellen« im 3. Absatz zu streichen:

»die entsprechende Vo-Gruppennummer«
und dafür zu setzen:

»der entsprechende Vo-Gruppenbuchstabe«.
Deckblatt wird nicht ausgegeben, da Vorschrift in Neubearbeitung.

D. R. W., 13. 6. 39
12 k 16 14
1542/39 g. AHA/Ag/E (II c).

417. Grundsätzliche Bestimmungen für die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht von ehemaligen österreichischen Bundesbürgern.

Für die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht von ehemaligen österreichischen Bundesbürgern, die durch die Wiedervereinigung der Ostmark mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, gleichgültig wo sie ihren dauernden Aufenthaltsort in Großdeutschland haben, gilt nachstehende Regelung:

- (1) Die ungedienten Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1914 und jünger, die tauglich oder bedingt tauglich befunden worden sind, sind wie folgt zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht heranzuziehen:
 - a) die tauglichen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1914 zu 1jährigem aktivem Wehrdienst,
die verheirateten tauglichen Dienstpflichtigen, die bis zum 31. 7. 1938 geheiratet haben, und die bedingt tauglichen Dienstpflichtigen zur kurzfristigen Ausbildung;
 - b) die tauglichen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrganges 1915 und jünger und die bedingt tauglichen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrganges 1917 und jünger zu 2jährigem aktivem Wehrdienst;
 - c) in den Wehrkreisen XVII und XVIII außerdem die bedingt tauglichen Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1915 und 1916 zu 2jährigem aktivem Wehrdienst;
 - d) in den Wehrkreisen I bis XIII die bedingt tauglichen Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1915 und 1916 zur kurzfristigen Ausbildung;

- e) verheiratete taugliche und bedingt taugliche Dienstpflichtige der Geburtsjahrgänge 1915 bis 1917, die bis zum 31. 7. 1938 geheiratet haben und zu 2jährigem aktivem Wehrdienst herangezogen werden können, wenn für sie die Ableistung von 2jährigem aktivem Wehrdienst eine besondere Härte aus häuslichen oder wirtschaftlichen Gründen bedeutet, nach erfolgter Grundausbildung als Reservisten II entlassen werden. Entscheid hierüber trifft der Kommandeur eines Regiments oder selbständigen Truppenteils. Bei Eignung ist bei diesen Soldaten am Entlassungstage Ernennung zum Unterführeranwärter zulässig;

f) für die Dienstpflichtigen nach a) bis e) gilt hierdurch die aktive Dienstpflicht als erfüllt.

(2) A. Die gedienten Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1914 und jünger, die in der ehemaligen österreichischen Wehrmacht 2 Monate oder weniger gedient haben und tauglich oder bedingt tauglich befunden worden sind, sind wie folgt zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht heranzuziehen:

a) die tauglichen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1914 zu 1jährigem aktivem Wehrdienst, die verheirateten tauglichen Dienstpflichtigen, die bis zum 31. 7. 1938 geheiratet haben, und die bedingt tauglichen Dienstpflichtigen zur kurzfristigen Ausbildung;

b) die tauglichen Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1915 und 1916 zu 2jährigem aktivem Wehrdienst;

c) in den Wehrkreisen XVII und XVIII außerdem die bedingt tauglichen Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1915 und 1916 zu 2jährigem aktivem Wehrdienst;

d) in den Wehrkreisen I bis XIII die bedingt tauglichen Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1915 und 1916 zur kurzfristigen Ausbildung;

e) verheiratete taugliche und verheiratete bedingt taugliche Dienstpflichtige der Geburtsjahrgänge 1915 und 1916, die bis zum 31. 7. 1938 geheiratet haben und zu 2jährigem aktivem Wehrdienst herangezogen werden können, wenn für sie die Ableistung von 2jährigem aktivem Wehrdienst eine besondere Härte aus häuslichen oder wirtschaftlichen Gründen bedeutet, nach erfolgter Grundausbildung als Reservisten II entlassen werden. Entscheid hierüber trifft der Kommandeur eines Regiments oder selbständigen Truppenteils. Bei Eignung ist für diese verheirateten Soldaten am Entlassungstage Ernennung zum Unterführeranwärter zulässig;

f) die tauglichen und bedingt tauglichen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1917 und jünger zu 2jährigem aktivem Wehrdienst. Verheiratete taugliche und bedingt taugliche Dienstpflichtige des Geburtsjahrgangs 1917 sind sinngemäß nach e) zu behandeln;

g) falls für gediente Dienstpflichtige des Geburtsjahrgangs 1914 und jünger, die 2 Monate oder weniger in der ehemaligen österreichischen Wehrmacht gedient haben, die Gründe, die für ihre vorzeitige Entlassung maßgebend waren, noch bestehen, sind sie zur kurzfristigen Ausbildung heranzuziehen;

h) für die Dienstpflichtigen nach a) bis g) gilt hierdurch die aktive Dienstpflicht als erfüllt.

B. Die gedienten Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1914 und jünger, die in der ehemaligen österreichischen Wehrmacht mehr als 2 Monate gedient

haben und noch nicht bis zum 1. 10. 1939 umgeschult sind, sind im Ausbildungsjahr 1939/40 nach näherer Anweisung der zuständigen Wehrfreikommandos umzuschulen.

(3) Die Dienstpflichtigen nach (1) und (2), die den Geburtsjahrgängen 1914 bis 1917 angehören, werden zur Erfüllung der Arbeitsdienstpflicht nicht herangezogen.

(4) Die Bestimmungen für »Heranziehung ehemaliger österreichischen Bundesbürger zum aktiven Wehrdienst« in den S. M. 1939 S. 28 Nr. 73 werden außer Kraft gesetzt.

D. R. W., 16. 6. 39

12a
4410/39 AHA/Ag/E (Id).

418. Grundsätzliche Bestimmungen für die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht von Sudetendeutschen.

Für die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht von Sudetendeutschen, die durch die Wiedervereinigung der sudetendeutschen Gebiete mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, gleichgültig, wo sie ihren dauernden Aufenthaltsort in Großdeutschland haben, gilt nachstehende Regelung:

(1) Die ungedienten Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1914 und jünger, die tauglich oder bedingt tauglich befunden worden sind, sind wie folgt zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht heranzuziehen:

a) die tauglichen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1914 zu 1jährigem aktivem Wehrdienst, die verheirateten tauglichen Dienstpflichtigen, die bis zum 31. 7. 1938 geheiratet haben und die bedingt tauglichen Dienstpflichtigen zur kurzfristigen Ausbildung;

b) die tauglichen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1915 und jünger und die bedingt tauglichen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1917 und jünger zu 2jährigem aktivem Wehrdienst;

c) die bedingt tauglichen Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1915 und 1916 zur kurzfristigen Ausbildung;

d) verheiratete taugliche und bedingt taugliche Dienstpflichtige der Geburtsjahrgänge 1915 bis 1917, die bis zum 31. 7. 1938 geheiratet haben und zu 2jährigem aktivem Wehrdienst herangezogen werden können, wenn für sie die Ableistung von 2jährigem aktivem Wehrdienst nachweislich eine besondere Härte aus häuslichen oder wirtschaftlichen Gründen bedeutet, nach erfolgter Grundausbildung als Reservisten II entlassen werden. Entscheid hierüber trifft der Kommandeur eines Regiments oder selbständigen Truppenteils. Bei Eignung ist bei diesen Soldaten am Entlassungstage Ernennung zum Unterführeranwärter zulässig;

e) für die Dienstpflichtigen nach a) bis d) gilt hierdurch die aktive Dienstpflicht als erfüllt.

(2) Die gedienten Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1914 und jünger, die tauglich oder bedingt tauglich befunden worden sind, sind wie folgt zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht nur beim Heer heranzuziehen:

A. ab Herbst 1937 in die ehemalige tschechoslowakische Wehrmacht Eingestellte, die im Herbst 1938 oder früher entlassen worden sind (mithin 1 Jahr oder weniger gedient haben) und

im Januar 1939 nicht in das Heer eingestellt werden konnten:

- a) die tauglichen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1914 und jünger zu 1jährigem aktivem Wehrdienst. Taugliche Dienstpflichtige des Geburtsjahrgangs 1914 sind nach erfolgter Grundausbildung — im Herbst 1939 Eingestellte bis spätestens 30. 4. 1940 — als Reservisten I bzw. II zu entlassen, wenn sie nicht freiwillig bis zum Herbst des der Einstellung folgenden Jahres oder darüber hinaus bis zu einer Gesamtdienstzeit von 4½ bzw. 12 Jahren weiterdienen wollen. Bei Eignung ist nach erfolgter Grundausbildung am Entlassungstage Ernennung dieser Soldaten zum Unterführeranwärter zulässig;
 - b) die bedingt tauglichen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1917 und jünger zu 1jährigem aktivem Wehrdienst;
 - c) verheiratete taugliche und bedingt taugliche Dienstpflichtige der Geburtsjahrgänge 1915 bis 1917, die bis 31. 7. 1938 geheiratet haben, können, wenn für sie die Ableistung von 1jährigem aktivem Wehrdienst nachweislich eine besondere Härte aus häuslichen oder wirtschaftlichen Gründen bedeutet, nach erfolgter Grundausbildung — im Herbst 1939 Eingestellte bis spätestens 30. 4. 1940 — als Reservisten I bzw. II entlassen werden. Entscheid hierüber trifft der Kommandeur eines Regiments oder selbständigen Truppenteils. Bei Eignung ist am Entlassungstage Ernennung dieser Soldaten zum Unterführeranwärter zulässig;
 - d) die bedingt tauglichen Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1914 bis 1916 zur kurzfristigen Ausbildung;
 - e) für die Dienstpflichtigen nach a) bis d) gilt hierdurch die aktive Dienstpflicht als erfüllt.
- B. vor Herbst 1937 in die ehemalige tschechoslowakische Wehrmacht Eingestellte, die nur 3 Monate oder weniger gedient haben, wie A.
- C. vor Herbst 1937 in die ehemalige tschechoslowakische Wehrmacht Eingestellte, die mehr als 3 Monate und weniger als 24 Monate gedient haben, sind in dem beabsichtigten 4wöchigen Ausbildungsgang bei Ergänzungseinheiten des Heeres und der Luftwaffe umzuschulen und der Reserve I zuzuteilen bzw. in der Reserve II zu belassen. Für sie gilt hierdurch die aktive Dienstpflicht als erfüllt.

- (a) Falls für vorzeitig aus der ehemaligen tschechoslowakischen Wehrmacht Entlassene die Gründe, die f. Zt. für eine vorzeitige Entlassung dieser Dienstpflichtigen bei der tschechoslowakischen Wehrmacht maßgebend waren, noch bestehen, sind die Betroffenen,
 - a) wenn sie 3 Monate oder weniger gedient haben, zur kurzfristigen Ausbildung heranzuziehen und dann der Reserve II zuzuteilen,
 - b) wenn sie mehr als 3 Monate gedient haben, in dem beabsichtigten 4wöchigen Ausbildungsgang umzuschulen und dann der Reserve I bzw. II zuzuteilen.
- (4) Die Bestimmungen für »Ableistung der aktiven Dienstpflicht von Sudetendeutschen« Abschnitt B in den S. M. E. 126 Nr. 282 werden außer Kraft gesetzt.

D. R. W., 16. 6. 39

12a

4480/39 AHA/Ag/E (Id.).

419. Grundsätzliche Bestimmungen für die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht von Memeldeutschen.

Für die Erfüllung der aktiven Dienstpflicht von Memeldeutschen (ehem. litauischen Staatsangehörigen), die durch die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, gleichgültig, wo sie ihren dauernden Aufenthaltsort in Großdeutschland haben, gilt nachstehende Regelung:

- (1) Für diejenigen gedienten Memeldeutschen, die bereits in der litauischen Wehrmacht ihre aktive Dienstpflicht von 18 Monaten erfüllt haben, gilt auch die aktive Dienstpflicht in der deutschen Wehrmacht als erfüllt.
- (2) Die gedienten Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1914 und jünger, die tauglich oder bedingt tauglich befunden worden sind, sind wie folgt zur Erfüllung der aktiven Dienstpflicht nur beim Heer heranzuziehen:

A. ab Frühjahr oder Herbst 1938 in die litauische Wehrmacht Eingestellte, die im Frühjahr 1939 oder früher entlassen worden sind (somit 1 bzw. ½ Jahr oder weniger gedient haben):

- a) die tauglichen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1914 sind bei der aktiven Truppe einzustellen und nach erfolgter Grundausbildung — im Herbst 1939 Eingestellte bis spätestens 30. 4. 1940 — als Reservisten I bzw. II zu entlassen, wenn sie nicht freiwillig bis zum Herbst des der Einstellung folgenden Jahres oder darüber hinaus bis zu einer Gesamtdienstzeit von 4½ bzw. 12 Jahren weiterdienen wollen. Bei Eignung ist nach erfolgter Grundausbildung am Entlassungstage Ernennung dieser Soldaten zum Unterführeranwärter zulässig;
- b) die tauglichen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1915 und jünger, die bedingt tauglichen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1917 und jünger und die bedingt tauglichen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1916 (nur im Wehrkreis I) werden zu 1. bzw. 1½jährigem aktivem Wehrdienst herangezogen. Sie sind, wenn sie im Frühjahr 1938 in die litauische Wehrmacht eingestellt worden sind, im Herbst 1940, wenn sie im Herbst 1938 in die litauische Wehrmacht eingestellt worden sind, im Frühjahr 1941

als Reservisten I zu entlassen, falls sie nicht freiwillig bis zu einer Gesamtdienstzeit von 4½ bzw. 12 Jahren weiterdienen wollen.

Für nach Herbst 1939 in die deutsche Wehrmacht Eingestellte ist sinngemäß zu verfahren;

- c) verheiratete taugliche und bedingt taugliche Dienstpflichtige der Geburtsjahrgänge 1915 bis 1917, die bis zum 15. 4. 1939 geheiratet haben, können nach erfolgter Grundausbildung — im Herbst 1939 Eingestellte bis spätestens 30. 4. 1940 — als Reservisten I bzw. II entlassen werden, wenn für sie das Ableisten von 1. bzw. 1½jährigem aktivem Wehrdienst nachweislich eine besondere Härte aus häuslichen oder wirtschaftlichen Gründen bedeutet. Entscheid hierüber trifft der Kommandeur eines Regiments oder selbständigen Truppenteils.

- Bei Eignung ist für diese Soldaten am Entlassungstage Ernennung zum Unterführeranwärter zulässig.
- d) die bedingt tauglichen Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1914 bis 1916 (Geburtsjahrgang 1916 mit Ausnahme von Wehrkreis I) werden zur kurzfristigen Ausbildung herangezogen;
 - e) für die Dienstpflichtigen nach a) bis d) gilt hierdurch die aktive Dienstpflicht als erfüllt.
- B. Vor Frühjahr 1938 in die litauische Wehrmacht Eingestellte, die nur 3 Monate oder weniger gedient haben:**
- a) die tauglichen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1914 wie A. a,
 - b) die tauglichen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1915 und jünger, die bedingt tauglichen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1917 und jünger und die bedingt tauglichen Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1916 (nur im Wehrkreis I) werden zu 1jährigem aktivem Wehrdienst herangezogen;
 - c) Verheiratete der Geburtsjahrgänge 1915 bis 1917 wie A. c;
 - d) die bedingt tauglichen Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1914 bis 1916 wie A. d;
 - e) für die Dienstpflichtigen nach a) bis d) gilt hierdurch die aktive Dienstpflicht als erfüllt.
- C. Gediente Dienstpflichtige der Geburtsjahrgänge 1914 und jünger, die vor Frühjahr 1938 in die litauische Wehrmacht eingetreten sind und mehr als 3 Monate und weniger als 18 Monate gedient haben, sind in die Reserve II zu überführen und in dem beabsichtigten 4wöchigen Ausbildungsgang bei Ergänzungseinheiten des Heeres und der Luftwaffe umzuschulen. Nach erfolgter Umschulung sind sie zur Reserve I überzuführen bzw. in der Reserve II zu belassen.**
- Für sie gilt die aktive Dienstpflicht hierdurch als erfüllt.
- D. Die Dienstzeiten der Wehrpflichtigen unter (1) und (2) in der litauischen Wehrmacht sind in sinngemäßer Anwendung der Anordnungen im S. B. W. 1939 Teil C S. 2 Nr. 3 und S. 96 Nr. 298 im Wehrpaß und Wehrstammbuch einzutragen.**
- (3) Die ungedienten Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1914 und jünger sind wie folgt zum aktiven Wehrdienst heranzuziehen:
 - a) die Dienstpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1914, die
 - als tauglich der Ersatzreserve I, Marineersatzreserve I und Luftwaffenersatzreserve I überwiesen werden, zu 1jährigem aktivem Wehrdienst,
 - als bedingt tauglich der Ersatzreserve I, Marineersatzreserve I und Luftwaffenersatzreserve I überwiesen werden, zur kurzfristigen Ausbildung;
 - b) taugliche Verheiratete des Geburtsjahrgangs 1914, die bis zum 15. 4. 1939 geheiratet haben, sind von der aktiven Truppe nach erfolgter Grundausbildung — im Herbst 1939 Eingestellte bis spätestens 30. 4. 1940 — als Reservisten II zu entlassen. Bei Eignung ist für diese Soldaten am Entlassungstage Ernennung zum Unterführeranwärter zulässig.
- Für sie gilt die aktive Dienstpflicht hierdurch als erfüllt.
- c) die Dienstpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1915 und 1916, die
 - als tauglich der Ersatzreserve I, Marineersatzreserve I und Luftwaffenersatzreserve I überwiesen werden, zu 2jährigem aktivem Wehrdienst,
 - als bedingt tauglich der Ersatzreserve I überwiesen werden, zur kurzfristigen Ausbildung.
- Im Wehrkreis I werden bedingt taugliche Dienstpflichtige des Geburtsjahrgangs 1916 zu 2jährigem aktivem Wehrdienst herangezogen;
- d) Dienstpflichtige der Geburtsjahrgänge 1917 und jünger, die als tauglich oder bedingt tauglich der Ersatzreserve I überwiesen werden, zu 2jährigem aktivem Wehrdienst;
 - e) taugliche Verheiratete der Geburtsjahrgänge 1915 bis 1917 und bedingt taugliche Verheiratete der Geburtsjahrgänge 1916 (nur im Wehrkreis I) und 1917, die bis zum 15. 4. 1939 geheiratet haben, können, wenn für sie das volle Ableisten des 1jährigen bzw. 2jährigen aktiven Wehrdienstes nachweislich eine besondere Härte aus häuslichen oder wirtschaftlichen Gründen bedeutet, nach erfolgter Grundausbildung — im Herbst 1939 Eingestellte bis spätestens 30. 4. 1940 — als Reservisten II entlassen werden. Entscheid hierüber trifft der Kommandeur eines Regiments oder selbständigen Truppenteils. Bei Eignung ist für diese verheirateten Soldaten am Entlassungstage Ernennung zum Unterführeranwärter zulässig.
- Für sie gilt die aktive Dienstpflicht hierdurch als erfüllt.
- (4) Falls für vorzeitig aus der litauischen Wehrmacht Entlassene die Gründe, die seinerzeit für eine vorzeitige Entlassung dieser Dienstpflichtigen bei der litauischen Wehrmacht maßgebend waren, noch bestehen, sind die Betreffenden, sofern sie
 - a) mehr als 3 Monate gedient haben, in dem beabsichtigten 4wöchigen Ausbildungsgang bei einer Ergänzungseinheit umzuschulen und dann der Reserve I bzw. II zuzuteilen,
 - b) 3 Monate und weniger gedient haben, zur kurzfristigen Ausbildung heranzuziehen und dann der Reserve I bzw. II zuzuteilen.
- Für sie gilt die aktive Dienstpflicht hierdurch als erfüllt.
- (5) Gediente und ungediente Memeldeutsche können als vorzeitig bzw. länger dienende Freiwillige ab Herbst 1939, Gediente als länger dienende Freiwillige ab sofort eingestellt werden. Vorzeitig dienende Freiwillige sind sinngemäß nach (2) und (3) zu behandeln.
 - (6) a) Ungediente taugliche und bedingt taugliche Memeldeutsche der Geburtsjahrgänge 1906 bis 1913 sind gemäß Verfügung D. R. W. 34 a 11 — AHA/Ag/E (I/II) vom 27. 3. 39 370/39 geh. zur kurzfristigen Ausbildung heranzuziehen.
 - b) Ungediente taugliche Memeldeutsche der Geburtsjahrgänge 1910 bis 1913 werden auch im Wehrkreis I nur zur kurzfristigen Ausbildung herangezogen.

D. R. W., 16. 6. 39

12a

3600/39 AHA/Ag/E (I d).

420. In der H. Dv. 40 nicht aufgeführte Lehr- und Anschauungsfilme.

Film Nr.	Filmtitel	Normalfilm		Schmalfilm		Bemerkungen
		Länge m	Rollen Anzahl	Länge m	Rollen Anzahl	
229	Verräter	2533	5	—	—	N. f. D. Ton *
230	Stellungskrieg im Weltkrieg	1260	3	522	5	
231	Erbkrank	—	—	266	2	
232	Stoßtrupp 1917	3214	7	—	—	N. f. D. Ton *
233	Kampfschule	1348	3	530	6	N. f. D. **
234	M. G. 34	1076	3	429	5	N. f. D. **
235	Grundlagen der Fernsprechtechnik	4088	11	1626	16	
236	Die Gasmaske 30	1040	2	410	3	
237	Die I. F. S. Batterie	2603	6	1043	11	
238	Pionierdienst der Infanterie: Behelfsmäßige Übersehmittel	4663	11	1843	20	
239	Ausrüstung eines Inf. Regts. mit Pionier- gerät	198	1	79	1	
242	Jahresschau 1937	2018	8	807	8	
243	Der Schienenweg	1106	4	—	—	Ton
244	Signal auf Halt	632	2	—	—	Ton
245	Japan-China-Konflikt	632	3	—	—	Ton S. F.
246	Ausbildung der Fallschirmschützen	726	3	292	3	Geheim
247	Beischuß von Drähten und Panzerplatten (Zeitlupe)	245	1	—	—	S. F.
248	Tag der Freiheit	765	2	—	—	N. f. D. Ton * S. F.
249	Das Gewehr über	2000	5	800	5	Ton
251	Der Schwimmer	—	—	214	2	S. F.
252	Der Springer	—	—	197	2	S. F.
253	IV. Olympische Winterspiele 1936	—	—	260	2	S. F.
255	Angriff gegen ständige Stellungen	1174	3	467	4	Geheim
256	Truppen sanitätsdienst Teil I. Verwundetenversorgung im Felde	1314	5	525	5	
257	Unterbrechen und Zerstören von oberirdischen Fernsprech- und Telegrafienlinien	619	2	247	2	
260	Einmarsch in das Sudetenland	1589	6	—	—	S. F.
262	Jahresschau 1938	2173	8	870	8	
264	Wehrmachtmeisterschaften Düsseldorf	682	3	—	—	S. F.
266	Übergabe des Art. Regt. 12 an Generaloberst Führ. v. Fritsch	311	1	—	—	S. F.
267	Einweihung der Unteroffizierschule Potsdam- Eiche	183	1	—	—	S. F.
268	Das Verhalten im Straßenverkehr	290	1	116	1	
269	Die Vorfahrt nach § 13	324	1	129	1	
270	Das Einbiegen nach links	324	1	129	1	
271	Deutsche Fernkabelleitungen	1626	6	645	6	
272	Schule des Skilaufs	—	—	354	2	S. F.
273	Wer war es?	533	1	213	2	Ton
274	Parade zum 50. Geburtstag des Führers ...	753	2	—	—	S. F.

Auf die bisher nicht bekanntgegebenen neuen Lehrfilme Nr. 256, 257, 268, 269, 270 und 271 wird besonders hingewiesen.

Erläuterungen zu den Bemerkungen:

S. F. = Kopie nur bei der Heeresfilmstelle vorhanden.

* = aus urheberrechtlichen Gründen vom Verleih an Personen und Stellen außerhalb der Wehrmacht ausgeschlossen.

** = aus dienstlichen Gründen vom Verleih an Personen und Stellen außerhalb der Wehrmacht ausgeschlossen.

D. R. S., 13. 6. 39

— 89 a 11 — 4. Abt (V) Gen St d H.

421. Kriegsakademieprüfung 1940.

1. Zur Kriegsakademieprüfung stehen heran:

- a) Oberleutnante mit einem R. D. A. vom 1. 8. 37 (71) einschließlich bis 1. 10. 38 (235) einschließlich.
- b) Offiziere, die bereits zur Kriegsakademieprüfung 1939 heranstanden mit einem R. D. A. als Hauptmann vom 1. 1. 39 (116) einschließlich bis Oberleutnante mit einem R. D. A. vom 1. 8. 37 (70) einschließlich.

Von diesen sollen diejenigen Offiziere, welche nach dem Urteil ihrer Kommandeure für die Ausbildung an der Kriegsakademie oder für ein Hochschulstudium besonders geeignet sind, zum Ablegen der Prüfung angehalten werden. Offiziere, die wenig Aussicht auf Bestehen der Prüfung bieten, sind für die Vorbereitung zur Kriegsakademieprüfung durch die Rgts. usw. Kommandeure nicht in Vorschlag zu bringen.

2. H. Dv. 52 (Entw.) Nr. 112 Abs. 1 findet auch auf die Gen. Kdos. Grz. Eifel, Saarpfalz, Oberrhein und XIX. A. R. Anwendung.

3. Die Aufgabe in Waffenlehre wird dem Gebiet der Panzertruppe entnommen.

4. Die Aufgabe in Geschichte wird dem Zeitabschnitt 1870 bis 1890 der deutschen Geschichte entnommen.

Quellen zur Vorbereitung werden später bekanntgegeben.

5. Für die Vorbereitung und Durchführung der Kriegsakademieprüfung stehen zur Verfügung:

für Oktober bis Dezember 1939 je Offz. 200 R. M.,
für Januar bis März 1940 je Offz. 300 R. M.
bei Kap. VIII A 2 Tit. 34.

Über Verwendung der Mittel und Anmeldeung der Kosten siehe H. Dv. 52 (Entw.) Nr. 126.

D. R. S., 17. 6. 39

— 34 x 31/10 — II. Abt (Ib) Gen St d H.

422. Amtsgruppe für Abnahme im O. K. S. (Wa A).

Mit dem 1. 6. 1939 wird die Abnahmeabteilung des Heereswaffenamtes (Wa Abn) zur »Amtsgruppe für Abnahme« umgewandelt. Sie erhält die Bezeichnung:

Amtsgruppe für Abnahme (Wa Abn).

D. R. S., 5. 6. 39

$\frac{11cd}{4917/39}$ AHA (Ia B).

423. Tonfilmaufnahmekraftwagen.

Soweit für Propagandakompanien, Einheit Nr. 825, für die Filmtruppe Tonfilmaufnahmekraftwagen geliefert werden, tritt zu diesem Fahrzeug je ein Tonmeister, Stellengruppe M, hinzu.

Eine Änderung der Kriegsstärke und Ausrüstungsnachweisung erfolgt nicht.

D. R. S., 6. 6. 39

— 12 — AHA/St. A. N.

424. Betriebsmittelverbrauch.

Der Erlass vom 30. 12. 38 $\frac{B 58c 26 g}{2400/38 g}$ AHA/Z (I)

— vgl. auch S. M. 1939 S. 101 Nr. 231 — wird aufgehoben. Förderungsanerkennnisse im Sinne des Absatzes III 4 des Erlasses dürfen nicht mehr ausgestellt werden. Alle Dienststellen, die solche Anerkennnisse ausgestellt haben, müssen sich ungesäumt davon Überzeugung verschaffen, daß sie restlos eingelöst sind.

Durch die Aufhebung des Erlasses vom 30. 12. 38 wird der Verwaltungsgrundsatz nicht berührt, daß größte Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit ernste Pflicht eines jeden an der Bewirtschaftung öffentlichen Vermögens Beteiligten ist. Sorgfältige Ermittlung des Bedarfs an Betriebsmitteln — vgl. §§ 47, 48 RWB. — ist nach wie vor unbedingt erforderlich. Überforderungen, wie sie zumal in den letztverfloßenen Monaten mehrfach vorgekommen sind, müssen im Interesse einer geordneten Haushalts- und Betriebsmittelbewirtschaftung fortan unbedingt unterbleiben.

D. R. S., 13. 6. 39

— 58c 26g — Z (I).

425. Sonderhaushalt der Inspektion der Motorsportschulen des NSKK.

Die haushaltsmäßige Betreuung der Inspektion der Motorsportschulen des NSKK. ist mit dem 1. April 1939 vom Reichsminister des Innern auf das Oberkommando des Heeres übergegangen. Von diesem Zeitpunkt ab wird infolgedessen in den Einzelplan VIII A für 1939 bei den fortdauernden Ausgaben Kapitel 19 mit folgender Zweckbestimmung eingestellt:

Ausgaben der Inspektion der Motorsportschulen des NSKK. laut Sonderhaushalt.

Die Mittel sind übertragbar.

Einnahmen aus der Verwaltung der Motorsportschulen fließen den Ausgabemitteln zu.

Die Eigenschaft einer Dienststelle des Heeres hat die Inspektion der Motorsportschule des NSKK. damit nicht erhalten.

D. R. S., 9. 6. 39

— 1 p 14 — H Haush (VIII).

426. Führung von Strafbüchern im Kriege.

Vorbehaltlich späterer Aufnahme in die in Bearbeitung befindlichen »Bestimmungen über die Führung von Strafbüchern« wird folgendes angeordnet:

1. Die Friedenstruppenteile behalten ihre bisher geführten Strafbücher bei. Bestrafungen der hinzutretenden Ergänzungen werden ebenfalls in diese Strafbücher eingetragen; bei den Mannschaften wird mit dem Strafbuch des älteren Jahrgangs angefangen.

Wenn die Friedensstrafbücher nicht mehr aufnahmefähig sind, wird nur noch ein gemeinsames Strafbuch für sämtliche Unteroffiziere und Mannschaften geführt.

2. Alle neu aufgestellten Einheiten des Kriegsheeres führen nur ein Strafbuch für Unteroffiziere und Mannschaften.

D. R. S., 10. 6. 39

— 13 — Abt E (Va).

427. Kommandierungen zu Stäben.

Die in den S. M. 1939 S. 32 Nr. 83 getroffenen Anordnungen über Kommandierungen von Soldaten zu Stäben über das Soll hinaus beziehen sich nicht auf vorübergehende Kommandierungen (3 bis 4 Wochen) zu Regiments- und Bataillons- (Abteilungs-) Stäben.

Für Divisionsstäbe und Generalkommandos (Wehrkreis-kommandos) gilt die durch D. R. S. VA/Ag VI/Anga (I 1) Nr. 3467/39 v. 21. 4. 39 getroffene Regelung.

D. R. S., 6. 6. 39

— 12d — Abt H (III).

428. Merkblatt für die Unteroffizierlaufbahn.

In Kürze wird allen Dienststellen des Heeres bis zu den Kompanien ein »Merkblatt für die Unteroffizierlaufbahn« zugehen. Es ist als Werbe- und Unterrichtsmaterial für den Kompaniechef vorgesehen.

D. R. S., 8. 6. 39

— B 30a — Abt H (III c).

429. Korruptionsfälle in der Wehrmacht.

Der Aufbau der Wehrmacht hat verantwortliche Sachbearbeiter und ihre Hilfsbearbeiter mit Firmen zusammengeführt, deren Vertreter sich nicht scheuten, mehr oder weniger offen, persönliche Vorteile für dienstliche Leistungen anzubieten.

Leider sind Angehörige der Wehrmacht den Verlockungen in den letzten Jahren in immer steigendem Maße zum Opfer gefallen. Über die bedenkliche Entwicklung der Korruption in der Wehrmacht gibt nachstehende Zusammenstellung der in den Jahren 1936 bis 1938 bekanntgewordenen Fälle einen bemerkenswerten Aufschluß:

Jahr	Korruptionsfälle insgesamt	Beschuldigte Personen		
		Wehrmacht-angehörige*)	Unternehmer usw.	insgesamt
1936	172	135	152	287
1937	274	318	364	682
1938	596	etwa 570	etwa 740	etwa 1310

*) einschl. Angestellte.

Zu den vorstehenden Zahlen ist zu bemerken, daß in ihnen nicht sämtliche tatsächlich vorgekommenen Fälle von Korruption enthalten sind. Es ist als feststehend anzusehen, daß ein großer Teil von ihnen nicht zur Kenntnis des Oberkommandos der Wehrmacht gelangt ist und daher nicht erfaßt werden konnte.

Der Begriff der Korruption im Sinne dieser Verfügung umfaßt neben aktiver und passiver Bestechung (§§ 331 bis 333 RStGB.) insbesondere die Tatbestände

des Betruges (§ 263 RStGB.),

der Untreue (§ 266 RStGB.),

des unlauteren Wettbewerbes

(Ges. ü. d. unlauteren Wettbewerb v. 7. 6. 09 — Reichsgesetzbl. Teil I Bl. 31 S. 499 ff. — und VO. v. 21. 12. 34 — Reichsgesetzbl. Teil I Bl. 137 S. 1280 —).

Die Unterschlagung (§ 246 RStGB.) ist grundsätzlich nicht dazu zu rechnen. Sie fällt im Einzelfall darunter, wenn es sich um einen Fall von außergewöhnlichem Ausmaß handelt.

Abgesehen davon, daß Korruptionsvergehen geeignet sind, das Ansehen der Wehrmacht ernstlich zu schädigen, stehen erfahrungsgemäß Korruption, Spionage und Landesverrat in enger Beziehung zueinander. Seltene, auf ihren Vorteil bedachte Charaktere werden den Angeboten des ausl. N. D. nicht immer die notwendige Widerstandskraft entgegenbringen.

Scharfes Durchgreifen ohne Ansehen der Person ist daher in jedem Falle, in dem der Verdacht einer strafbaren Handlung dieser Art auftritt, angebracht. Von den zuständigen Vorgesetzten sind auch alle nachgewiesenen Korruptionsfälle unter dem Gesichtspunkt mangelnder Beaufsichtigung nachzuprüfen.

Eine erfolgreiche Bearbeitung von Korruptionsverdachtsfällen ist nur durch fachlich geschulte Kräfte gewährleistet. Zuständig ist das Reichskriminalpolizeiamt Berlin, in Fällen von geringerer Bedeutung und bei Gefahr im Verzuge die zuständige Kriminalpolizei.

Jeder auftretende Verdacht einer Korruption in der Wehrmacht ist unverzüglich und auf schnellstem Wege durch die Dienststellen bis zu den Btltn. usw. abwärts unmittelbar, unter Ausschaltung des weiteren Dienstweges für Heer und Marine an das D. R. M. (Abw III Z Arch), für die Luftwaffe an das R. L. M. (Z Arch) zu melden. Den zuständigen Abwehrstellen bei den Gen. Kdos. bzw. Mar. Stat. Kdos. ist nachrichtlich gleichzeitig Kenntnis zu geben, damit gegebenenfalls auch Zusammenhänge mit Spionage und Landesverrat geklärt werden können. Unberührt davon ist den vorgesetzten Dienststellen gesondert zu berichten.

Die Dienststelle hat nach erfolgter Meldung lediglich unauffschiebbare Maßnahmen zu bearbeiten und zu veranlassen.

D. R. M. und R. L. M. (Z Arch) geben den Dienststellen entweder Weisung, den Fall unmittelbar in Zusammenarbeit mit der Kriminalpolizei zu erledigen oder veranlassen gegebenenfalls Inangriffnahme der Bearbeitung durch das Sachdezernat des Reichskriminalpolizeiamtes Berlin. Entsandte Kriminalbeamte erhalten Anweisung, im Einvernehmen mit der zuständigen Dienststelle und Abwehrstelle den Verdachtsfall zu bearbeiten. Die Dienststellen melden a. d. D. die endgültige Erledigung jedes Einzelfalles. Den Abwehrstellen ist hiervon nachrichtlich Kenntnis zu geben.

Der in der Jahresverfügung 1938 — Nr. 3001. 4. 38 Abw (III a) g vom 1. 4. 38, Anlage 2 — auf Seite 59 unter Ziffer 57 abgedruckte Befehl wird aufgehoben und durch vorstehende Verfügung ersetzt.

D. R. W., 23. 5. 39
— 8092. 1. 39 — Abw III (Z Arch).

Vorstehendes zur Kenntnis.

D. R. S., 10. 6. 39
— 8092. 1. 39 — Abw III (Z Arch).

430. Waffenfarbe und Abzeichen für Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften des Festungspionierkorps.

1. Die Waffenfarbe ist für:
 - a) Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften in Planstellen des Festungspionierkorps (ohne solche in Stellen für den Nachrichtendienst und die Feuerwerker) — schwarz —,
 - b) Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaften in Planstellen des Festungspionierkorps in Stellen für den Nachrichtendienst — zitronengelb —.
2. Als allgemeines Abzeichen wird getragen:
 1. a) von Offizieren vom Oberst abwärts der Höheren Pionieroffiziere für die Landesbefestigung Ost und West und der Festungspionierkommandeure auf den Schulterstücken — ein gotisches »Fp« —,
 - b) von Offizieren der Festungspionierstäbe — ein gotisches »Fp« mit entsprechender arabischer Nummer darunter —,
 - c) von Unteroffizieren und Mannschaften der Höheren Pionieroffiziere für die Landesbefestigung Ost und West und der Festungspionierkommandeure auf den Schulterklappen — ein gotisches »Fp« —.
2. von Unteroffizieren und Mannschaften der Festungspionierstäbe auf den Schulterklappen — ein gotisches »Fp« mit entsprechender arabischer Nummer darunter —.
3. Die Ausführung dieser Abzeichen ist:
 - a) für Offiziere — aus goldgelb eloxiertem Leichtmetall —,
 - b) für Festungswerkmeister und Unteroffiziere mit Portepée — aus weißem Leichtmetall —,
 - c) für Unteroffiziere ohne Portepée und Mannschaften — schwarz gefurteilt mit weißer Umrandung —.
4. Schulterklappenknöpfe sind ohne Nummer.
5. Als Abzeichen für besondere Dienststellungen tragen:
 - a) Festungswerkmeister und Festungswerkpersonal nach erfolgreichem Abschluß der Sonderausbildung am rechten Unterarm des Waffenrockes, der Feldbluse und des Mantels auf rundem Spiegel (Durchmesser 5,5 cm) aus bläulich-dunkelgrünem Abzeichentuch — ein goldgelb gesticktes Fahrrad —,
 - b) Wallfeldwebel, Schirrmeister, Funkenmeister und Brieftaubenmeister Abzeichen wie bisher nach S. A. D. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 97 h.

6. Es fallen weg:

- a) beim Festungswerkmeister das Fahrrad aus weißem Leichtmetall auf den Schulterstücken,
- b) beim Festungspionierfeldwebel das goldgelb gestickte gotische »Fp« am rechten Unterarm von Waffenrock, Feldbluse und Mantel.

7. Proben werden den Generalkommandos usw. gesondert übersandt.

8. Troddeln:

Die Mannschaften bei dem Höheren Pionieroffizier für die Landesbefestigung Ost und West, bei den Festungspionierkommandeuren und den Festungspionierstäben tragen die Troddel eines Regimentsstabes.

9. Waffenfarbe und Abzeichen der Feuerwerker in Planstellen des Festungspionierkorps erfahren keine Änderung.

10. Ergänzung der S. A. D. — H. Dv. 122 — Abschnitt A Nr. 97 Anlage 1 und 2 durch Deckblattausgabe unterbleibt, da Vorschrift in Neubearbeitung. In der Vorschrift ist in Blei auf diese Verfügung hinzuweisen. Deckblatt zur Uniformtafel folgt.

11. Verfügung S. M. 1938 S. 260 Nr. 684 vom 22. 10. 1938 tritt hierdurch außer Kraft.

D. R. S., 9. 6. 39
— 64 c 26 — Abt Bkl (III a).

431. Hemdhose für Nebeltruppen.

1. Für die Einheiten der Nebeltruppe wird an Stelle der Unterhose und des Hemdes eine Hemdhose aus baumwollplattiertem Kammgarn in 4 Größen eingeführt, und zwar:

	Größe			
	4 in cm	5 in cm	6 in cm	7 in cm
Weite.....	80	84	88	92
Beinweite.....	27	29	31	33
ganze Länge (lange Beine)	136	142	148	154
$\frac{1}{2}$ Ärmellänge.....	53	56	59	62
Halblochtiefe.....	9	10	11	12
$\frac{1}{2}$ Ärmelbreite.....	22	23	24	25
$\frac{1}{2}$ Ärmelweite vorne.....	11 $\frac{1}{2}$	12 $\frac{1}{2}$	13 $\frac{1}{2}$	14 $\frac{1}{2}$

Die Hemdhose kann in warmem Wasser bis zu höchstens 60° C mit Seife behandelt und dann mit einem nicht übermäßig erhitzten Eisen gebügelt werden.

2. Tragezeit, Garniturenroll und Verpaffungsvorrat werden für die Hemdhose ebenso wie für Unterhose und Hemd festgesetzt.

3. Proben, Beschreibungen und Abnahmenvorschriften werden später ausgegeben.

D. R. S., 15. 6. 39
— 86/39 g — Abt Bkl (III b).

432. Regelung der Gerichtsbarkeit.

— Wehrmachtgerichte Böhmen/Mähren —

I. Auf Grund der Verordnung über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 8. Mai 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 903 — werden mit dem 1. Juni 1939 im Protektorat folgende Wehrmachtgerichte eingerichtet:

ein Gericht II. Instanz in Prag mit der Bezeichnung »Wehrmachtobgericht Böhmen/Mähren«; Gerichtsherr ist der Wehrmachtbevollmächtigte beim Reichsprotektor;

ein Gericht I. Instanz in Prag mit einer Zweigstelle in Brünn. Es führt die Bezeichnung »Wehrmachtgericht Böhmen/Mähren« — die Zweigstelle mit dem Zusatz »(Zweigstelle Brünn)«; Gerichtsherr ist vorläufig der Wehrerfahrsinspekteur in Prag.

II. Auf Grund des § 13 der Militärstrafgerichtsordnung und des Erlasses des Führers und Reichskanzlers über die Führung der Wehrmacht vom 4. Februar 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 111) wird dazu weiter bestimmt:

Die Gerichtsherrn haben die Gerichtsbarkeit

1. über die Angehörigen des Stabes des Wehrmachtbevollmächtigten und der ihm unterstellten Dienststellen, soweit der Täter der Militärgerichtsbarkeit unterworfen ist;
2. über Personen, die nicht deutsche Staatsangehörige sind, auf Grund der Verordnung über die Ausübung der Militärgerichtsbarkeit im Protektorat Böhmen und Mähren vom 8. Mai 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 903), soweit nicht die Zuständigkeit des Reichskriegsgerichts in erster und letzter Instanz nach § 55 der Militärstrafgerichtsordnung gegeben ist.

D. R. W., 24. 5. 39
— 11 c 21 — WR (V).

Vorstehendes wird bekanntgegeben.

D. R. W., 7. 6. 39
— B 11 — HR (II a).

433. Beistandspflicht der Behörden zur Durchführung der Besteuerung.

— S. M. 1938 S. 103 Nr. 291 zu a) (2) —

Für das Kalenderjahr 1939 sind die Monate Mai und September als Stichmonate für die Beschaffungsmittelungen festgesetzt worden.

D. R. W., 15. 6. 39
— 60 h — HR (I).

434. Verschießen von Munition.

Es liegt Veranlassung vor, darauf hinzuweisen, daß nur deutsche, tschechische usw. Munition — auch Plazpatronen — verschossen werden darf, die der Truppe dienstlich überwiesen worden ist. Ein Verschießen anderer Munition — auch tschechischer — ist verboten. Sollte sich derartige Munition bei den Truppen befinden, ist sie an die zuständige Heeresmunitionsanstalt abzugeben.

D. R. W., 26. 5. 39
— 74 a — AHA/In 2 (VII).

435. Sicherheitsbestimmungen für Schießen mit l. u. f. Gr. W.

Der Aufenthalt für Zuschauer und Zivilpersonen beim Schießen mit Ab. Geschossen ist in einem Umkreis von 20 m Radius bis auf weiteres verboten.

Eine Berichtigung der H. Dv. 225/2 erfolgt nicht.

D. R. W., 5. 6. 39
— 72 — In 2 (V).

436. Zusätzliche Ausstattung von Grenzwachteinheiten.

Es erhalten je 1 Zusatz-Wffm. Wertg. Kasten für 3,7 cm Pak, mit Inhalt (Anlage zur A. R. (Heer) J 3495, Anford. Zeichen J 26834):

Stab eines Grenzwachtunterabschnitts, Artnummer 35 (G),
Stab eines Stellungsunterabschnitts, Artnummer 635 (G).

Änderung der A. R. erfolgt erst bei Neudruck.

D. R. W., 6. 6. 39
— 73 — In 2 (Ib).

437. Grundstufenschild am f. J. G. 33.

Verschiedene Anfragen von Truppenteilen geben Veranlassung, auf folgendes hinzuweisen:

1. Das Grundstufenschild des f. J. G. ist auf der linken Seite des Panzerschildes gemäß Buch »Formänderungen an Infanteriegeschützen und 3,7 cm Pak« — Ausgabe 1939 — Abschnitt f. J. G. 33, II. Blatt a) lfd. Nr. 3 anzubringen.

Das Buch ist März 1939 ausgegeben worden und befindet sich beim zuständigen Truppenwaffenmeister.

2. In das Grundstufenschild sind zunächst nur die dem Rohrbuch 1. Ausf. zu entnehmenden Grundstufenwerte einzutragen.

Die Zusatzlibellenwerte können erst nach Erscheinen der endgültigen Schußtafel (voraussichtlich Winter 1939) in die hierfür vorgesehenen Spalten des Grundstufenschildes eingetragen werden. Diese Schußtafel wird die erforderlichen Unterlagen für die Ermittlung der Zusatzlibellenwerte enthalten.

D. R. W., 7. 6. 39
— 73 g — AHA/In 2 (IV b).

438. Gefechtskarren für f. Gr. W.

Das Typenzeichen »Jf. 9« des Gefechtskarrens für f. Gr. W. wird mit sofortiger Wirkung in »Jf. 9/1« geändert.

Die aus diesem Anlaß notwendig werdenden Berichtigungen von Vorschriften, Ausrüstungs- und Stärkenachweisungen usw. werden gelegentlich durchgeführt werden.

D. R. W., 14. 6. 39
— 72 g — In 2 (IV b).

439. Marschordnung des 21 cm Mrf. 18.

In der letzten Zeit abgehaltene Versuche haben ergeben, daß es entgegen den Anordnungen in der H. Dv. 200/2 h zweckmäßig ist, wenn der Geschützgerät-Kastkraftwagen grundsätzlich in der Marschordnung vor dem Rohrwagen des Geschützes fährt, zu dem er gehört.

Deckblattausgabe ist nicht beabsichtigt. Diese Anordnung wird nach weiterer Bewährung bei Neuausgabe der H. Dv. 200/2 h aufgenommen werden. In die jetzt ausgegebene H. Dv. 200/2 h ist bei Ziffer 1 ein Hinweis auf diese Bestimmung der S. M. aufzunehmen.

D. R. S., 12. 6. 39
— 34 d 11 — In 4 (IV).

440. Übungsausstattung mit Sm. W. und zugehörigen Betriebsmitteln.

Die Fa. Pertrix stellt in neuerer Zeit die Leuchtstiftbatterie in zwei verschiedenen Längen her. Bei Neubestellung ist anzugeben »Leuchtstiftbatterie 218 mit 102 mm lg«.

S. M. 1939 S. 23 Nr. 56 sind entsprechend zu berichtigen.

D. R. S., 3. 6. 39
— V 105 b — In 5 (III).

441. Glühzündapparat 39.

Neben dem Glühzündapparat 37 wird der Glühzündapparat 39 hiermit eingeführt.

Benennung	Stoffg. Ziffer	Gerät- klasse	Anf. Zeichen	Gesamt- Gewicht	Gerät Nr.
a) Glühzünd- apparat 39	4	P	P 328	5,5 kg	4 C 4005
b) Tragetasche »Glühzünd- apparat 39«	4	P	P 329	1,4 kg	4 St 4006

c) Aufnahme erfolgt in Anlage zur A. R. Heer »P 171«.

Anmerkung: Zu jedem Glühzündapparat 39 gehören:

1. als zugehörige Teile:
 - 2 Schlüssel,
 - 1 Ersatzfeder im Gehäuse;
2. als Zubehör:
 - a) 2 Prüfgeräte »Glühzündapparat« (Anf. Zeichen P 326). Unterbringung: 1 in der Tragetasche »Glühzündapparat 39«, 1 im Kasten »Prüfgerät Glühzündapparat«,
 - b) Kasten »Prüfgerät Glühzündapparat« (Anf. Zeichen P 327),
 - c) 1 Schraubenzieher mit durchgehender Klinge, 8,5 mm Schneidenbreite (Anf. Zeichen R 5127). Unterbringung in der Tragetasche »Glühzündapparat 39«.

D. R. S., 15. 6. 39
— V 103 — In 5 (III).

442. Tornisterfunkgerät d 2.

An den Tornisterfunkgeräten d 2 werden demnächst nach näherer Anordnung durch D. R. S. — AHA/Fz In — einige Änderungen durchgeführt. Die geänderten Apparat- und Zubehörtornister werden durch einen roten Punkt am Handgriff kenntlich gemacht.

Das Zusammenschalten von Apparat- und Zubehörtornistern mit und ohne roten Punkt ist verboten. Es dürfen nur Geräte in Betrieb genommen werden, deren Apparat- und Zubehörtornister die gleiche oder keine Kennzeichnung tragen.

D. R. S., 7. 6. 39
— 78 a-f 17 — In 7 (II 3).

443. Verteilung und Ausgabe von Merkblättern.

Die Heeres-Sanitätsinspektion übersendet den Wehrfreikommandos I bis XIII und XVII bis XIX 1 000 »Merkblätter über Schutzimpfungen im Mob.-Falle«. Die Merkblätter sind ebenso wie die mit D. R. S. Nr. 502. 6. 39 AHA S In (X) S. B. Bl. Teil C verteilten Merkblätter für die Mob.-Kalender bestimmt.

Die Dienststellen und Truppenteile fordern diese Merkblätter in Zukunft bei den Wehrfreikommandos unmittelbar an.

D. R. S., 8. 6. 39
— 1550/39 geh. — S In (X).

444. Niedriges Beföstigungsgeld (Standortbeföstigungsgeld).

Das niedrige Beföstigungsgeld (Standortbeföstigungsgeld) ist festgesetzt worden:

durch	für	für die Zeit	auf R. M. Ref.
W. B. IV	Brüg	1. 4.—30. 6. 1939	1 00
	Dux	1. 4.—30. 6. 1939	0 91
	Komotau	1. 4.—30. 6. 1939	0 97
	Veitmeritz	1. 4.—30. 6. 1939	0 99
	Reichenberg	1. 4.—30. 6. 1939	0 93
	Tepitz-Schönnau	1. 4.—30. 6. 1939	0 91
	Tetschen	1. 4.—30. 6. 1939	1 00
W. B. XIII	Karlsbad	1. 5.—30. 6. 1939	0 96

Die S. M. 1939 S. 14 Nr. 40 sind zu ergänzen.

D. R. S., 7. 6. 39
— 62 a 14 — B 3 (VI e).

445. Ersatz von Heu durch Futterstroh und Hafer.

Die Bestimmung in den S. M. 1938 S. 305 Nr. 818, wonach bei den Futterfäßen Ia, I und II 1000 g Heu durch 1000 g Futterstroh und 300 g Hafer zu ersetzen sind, wird mit Wirkung vom 1. Juli 1939 aufgehoben.

D. R. S., 9. 6. 39
— 62g 12 — B 3 (Va).

446. Beschaffung von Vorkampfringen.

Nachstehende Höchstpreise werden festgesetzt:

Podium 6 × 6 m	290,—	R. M.
Kampfringverspannung	60,—	»
3 Bogringsseile mit Halteketten	80,—	»
3 Seilumwicklungsbinden	9,—	»
3 Eckpolster	18,—	»
1 Haarfilzmatte 5,4 × 5,4 m	254,70	»
1 Überplan, Segelleinen, 5,8 × 5,8 m	106,50	»
gesamt	818,20	R. M.

D. R. S., 12. 6. 39
— 77b — In 1 (VI).

447. Umwandlung von »N. f. D.-Vorschriften« in offene Vorschriften.

Bei nachstehenden Ausbildungsvorschriften ist auf Umschlag und Titelseite der Vermerk »Nur für den Dienstgebrauch« sowie der Geheimsehvermerk auf der Innenseite des Umschlages zu streichen.

- H. Dv. 299/5 b »Die Ausbildung am schweren Panzerspähwagen (Ed. Rfz. 231) und am schweren Panzerspähwagen (Fu.) (Ed. Rfz. 232) vom 1. 5. 38«.
- H. Dv. 299/5 c »Die Ausbildung am leichten Panzerspähwagen (2 cm Kw. R. 30) (Ed. Rfz. 222) vom 1. 10. 37«.
- H. Dv. 299/5 f »Die Ausbildung am schweren Panzerspähwagen (Ed. Rfz. 233) und am schweren Panzerspähwagen (Fu.) (Ed. Rfz. 234) vom 1. 10. 37«.
- H. Dv. 470/2 »Die motorisierte Aufklärungsabteilung vom 1. 10. 34«.
- H. Dv. 470/3 a »Die Panzerspähkompanie vom 1. 10. 35«.

Die Vorschriften werden ab sofort für »offen« erklärt.

D. R. S., 16. 6. 39
— 34d 11 — In 6 (Gr. I [Kav.] I c).

448. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

1. H. Dv. 38/4 — Vorschrift für das Kriegsgefangenenwesen. Teil 4 Dienstabweisung für den Kommandanten eines Kriegsgefangenen-Durchgangslagers. — Vom 22. 5. 39.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 S. 10 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1 unter H. Dv. 38/4 ist zu setzen: »N. f. D.«.

2. H. Dv. 38/12 — Vorschrift für das Kriegsgefangenenwesen — Teil 12 — Dienstabweisung über Raumbedarf, Bau und Einrichtung eines Kriegsgefangenenlagers. — Vom 14. 3. 39.

In der H. Dv. 1 a vom 1. 6. 1935 S. 10 sind Nummer, Benennung und Ausgabedatum der neuen Vorschrift handschriftlich nachzutragen. In Längsspalte 1 unter H. Dv. 38/12 ist zu setzen: »N. f. D.«.

3. H. Dv. 176 — Vinalvisier 21 (G. B. 21) — Be-
L. Dv. 620 schreibung und Behandlung vom
»N. f. D.« 18. 2. 39.

Vorstehende Vorschrift wird nach besonderem Verteiler versandt.

Die H. Dv. 1 a S. 66 und die L. Dv. 1 S. 140 sind handschriftlich zu berichtigen.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 653/21 »Panzerkampfwagen IV (Vffz. 622)
»N. f. D.« — Pz. Kpfw. IV (Vffz. 622) — Schalt-
bild zum elektrischen Turmschwenkwerk«. — Vom 25. 3. 39.

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist die Vorschrift auf S. 114 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 setze »Wa Vs.«.

Die vollzogene Eintragung der Vorschrift ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf S. 238 unter lfd. Nr. 58 zu vermerken.

2. D 963/113 — »Brenntwurf. Einbauleitung zur
»N. f. D.« Herrichtung eines L. Kfw. off. (Einb.-
Jahrgestell) oder L. Kfw. off. (o) als
Kfw. f. Geb.-Zsp.-Ger.-Vorrat.« — Vom 1. 9. 38.

In der D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — ist die Vorschrift auf S. 184 handschriftlich einzutragen. In Spalte 3 setze »Wa Vs.«.

Die vollzogene Eintragung der Vorschrift ist gemäß Vorbemerkung 6 der D 1 auf S. 238 unter lfd. Nr. 57 zu vermerken.

Die »Zum Einlegen in das Gerät« bestimmten Vorschriften sind bei den zuständigen Heeres-Zug-
ämtern anzufordern.

449. Ausgabe von Deckblättern.

I. Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung versendet:

Deckbl. Nr. 1 und 2 vom April 1939 zur

H. Dv. 109 — N. f. D. — Das schwere Infanterie-
geschütz 33 (f. J. G. 33).

Vom 15. 6. 1938.

In der H. Dv. 1a, Seite 22 ist bei H. Dv. 109 in
Spalte 4 handschriftlich einzutragen: »1—2«.

II. Die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes versendet:

Deckblätter Nr. 1 bis 3 zur

D 575/1 — »Vorläufiger Beladeplan. Gerät-
(N. f. D.) wagen (Hf. 1) Wagen Nr. 1, 3, 5
der Pionierkompanie.«

Vom 25. 2. 35.

Deckblätter Nr. 1 und 2 zur

D 575/2 — »Vorläufiger Beladeplan. Gerät-
(N. f. D.) wagen (Hf. 1) Wagen Nr. 2, 4, 6
der Pionierkompanie.«

Vom 25. 2. 35.

Deckblätter Nr. 1 bis 4 zur

D 575/3 — »Vorläufiger Beladeplan. Pio-
(N. f. D.) nierkraftwagen II Wagen Nr. 1
des Munitions- und Maschinen-
trupps der Pionierkompanie.«

Vom 25. 2. 35.

Deckblätter Nr. 1 und 2 zur

D 575/4 — »Vorläufiger Beladeplan. Pio-
(N. f. D.) nierkraftwagen II Wagen Nr. 2
des Munitions- und Maschinen-
trupps der Pionierkompanie.«

Vom 25. 2. 35.

Deckblätter Nr. 1 und 2 zur

D 575/5 — Vorläufiger Beladeplan. Pio-
(N. f. D.) nierkraftwagen II Wagen Nr. 3
der Pionierkompanie.«
Vom 25. 2. 35.

In der D 1 — »Verzeichnis der außerplanmäßigen
Heeres-Vorschriften (D)« — ist auf Seite 93 unter
D 575/1, D 575/2, D 575/3, D 575/4 und D 575/5
der Vermerk in Spalte 1 »N. f. D.« zu streichen. Ferner
sind in Spalte 4 die Deckblätter entsprechend einzutragen.

Die vollzogene Streichung und Eintragung ist gemäß
Vorbemerkung 6 der D 1 auf Seite 238 unter lfd. Nr. 55
zu vermerken.

450. Ungültige Druckvorschriften.

Es scheiden aus:

D 240/3+ v. D.

D 240/4+ v. D.

In dem D 1/1+ Verzeichnis sind die Vorschriften auf
Seite 10 in Spalte 2 und 3 mit allen Angaben zu
streichen.

Die vollzogene Streichung der Vorschriften ist gem.
Vorbemerkung 4 der D 1/1+ auf Seite 34 unter
lfd. Nr. 5 zu vermerken.

Die ausgeschiedenen Vorschriften sind unverzüglich an
die Vorschriftenabteilung des Heereswaffenamtes zur Ver-
nichtung abzugeben.